

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. II. Montag den 11ten Merz 1776.

I Geschärftes Edict,
wider die Wein- und Bier-Verfälschungen,
auch unrichtige Bouteillen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, missfällig vernehmen müssen, daß sowohl von Fremden als Einwohnern über die Wein- und Bierverfälschung in Dero Landen noch immerhin geklaget worden, ungeachtet Diefelbe unterm 28. Jan. 1718. wider solche Verfälscher ein scharfes Edict publiciren lassen, sogar daß solche Betrügeren auch fast ungescheuet practiciret werden: So sind höchstgedachte Se. Kön. Majest. bewogen worden, darüber ein ernstliches Einsehen zu haben, und deshalb eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, wie und von wem obgemeldetem Edict bishero zuwider gehandelt worden. Damit aber sowohl die gewissenlose Bier- u. Weinverfälscher desto eher entdeckt, als auch inskünftige von dergleichen Betrug abzustehen gewarnet werden mögen: Als verordnen höchstgedachte Se. Kön. Maj. hiemit, daß allen denjenigen, welche Dero in jeder Provinz bestellten Steuerräthen, oder Dero Hof- und Commissariats-Fiscalen, auch Magistralen und Accise-Einnehmern in Städten von solchen geschehenen Wein- und Bierverfälschungen gegründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen und weissen Landwein, mittelst einiger Zuthat, vor allerhand guten

Französischen Wein, auch wohl Frankenwein vor Rheinwein betrügerischer Weise verkaufe, und der Wein und Bierschenke dessen wirklich überführt werden könnte, vor jedem Eimer verfälschten Wein Zwölf Reichsthaler, und von jeder Tonne solches Biers Drey Reichsthaler, als der dritte Theil der zu dictirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens, gegeben werden soll: Die Wein- und Bierverfälscher aber haben zu gewärtigen, daß sie zum ersten mahl für jeden Eimer verfälschten Wein Sechs u. Dreyßig Reichsthaler, und für jede Tonne mit Wasser oder geringern Getränke vermischtes Bier Neun Reichsthaler Strafe erlegen; Zum Zwenten mahl aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verlustig erklärt, und davon dem Denuncianten der dritte Theil gegeben, auch wann dem Schenken das Haus, darinnen die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehört, eine schwarze Tafel daran ausgehängt, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Wein- u. Bierschank's Zeit Lebens verlustig erklärt; Die Rath's-Keller-Pächter in Städten aber, wann sie der Verfälschung überführt, und der Wein oder das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehört, des Landes verwiesen werden sollen; Wie denn auch die Fuhrleute, so unterwegs das Getränke mit Wasser zu vermischen sich untersehen werden, wann sie dessen

überführet, alsofort mit der Karre u. Wallarbeit bestrafet, und dem Denuncianten, so es erweislich machet, zum Recompens Zwanzig Reichsthaler aus der Accise-Casse, wann der Verbrecher nicht soviel im Vermögen hat, daß er sie erlegen kan, bezahlet, und des Denuncianten Name verschwiegen werden soll.

Da auch mit den Bouteillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und also verkauft wird, grosser Betrug vorgehet, indem die meisten nur drey viertel Quart halten: So wird den sämtlichen Wein- u. Bier-schenken in Seiner Königl. Majestät Landen, sie seyen wer sie wollen, bey Acht Gr. Strafe für jede Bouteille Wein, und Bier Gr. für jede Bouteille Bier, auch Confiscation des darin befindlichen Getränkes, alles Ernstes anbefohlen, sich a die publicationis innerhalb Sechs Wochen von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu machen, und hinführo mit lauter richtigen und Quart- und halben Quartbouteillen zu versehen: Wie dann Sr. Königl. Majestät auf Devo Glashütten überall scharfe Ordre stellen lassen, solches Maaß in Verfertigung der Bouteillen genau in acht zu nehmen, und sowol die grossen als kleinen durchgängig auf halbe, ganze anderthhalb, zwey, drittelhalb auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bey Funfzig Reichsthaler Strafe, oder wenn der Verbrecher es nicht in Gelde geben kann, bey Strafe der Karre verboten, kein Bier mit Post oder andern dergleichen schädlichen Dingen zu brauen. Ubrkundlich unter Seiner Königlichten Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichten Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 1ten Januarii 1722.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Gramkow.

Nach Massgabe des vorangezogenen Edicts vom 1ten Januarii 1722. wider die Wein- und Bier-Verfälschungen, auch unrichtige Bouteillen, wird dahero jeders-

mann von neuen gewarnt, demselben nicht entgegen zu handeln, da von Zeit zu Zeit die schärfsten Visitationes angestellt und die Contravenienten ohne Nachsicht nach dessen Inhalt bestrafet werden sollen.

Signatum Minden, den 23. Jan. 1776.

Königl. Preuß. Kr. und Domainen-Cammer v. Breitenbauch. Bärensprung. Krusemark. Redeker. Drlich. Schomer. v. Ditsfurth. Haß. Hüllesheim. Vogel. Petri.

II. Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus der Petershäger Amtsbauerschaft bey Hahlen, welcher sich denen Anordnungen bey der in diesem Dorfe grassirenden Viehseuche zuwider geleet und sich widerspenstig bezeiget hat, sein an der Seuche krank gewordenes Vieh in die Buchten auferhalb des Dorfes zu bringen, ist diesershalb andern zur Warnung, mit 24stündigen Zuchthausarrest und einem halben Willkommen salva fama bestrafet worden.

Desgleichen ist ein Unterthan aus der Bauerschaft Hartum, welcher nicht gehörige Wache auf den ihm angewiesenen Posten gehalten, wegen dieses Ungehorsams mit 24stündiger Zuchthausstrafe belegt worden. Sign. Minden den 14ten Febr. 1776.

Kön. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer v. Breitenbauch. Krusemark. Redeker. Vogel.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Fügen euch den entwichenen Fuselier Conr. Fried. Bunte, aus Schildesche, hierdurch zu wissen, wasmaßen eure Ehefrau Cath. Elisabeth, geborne Kobusch, wider euch, weil ihr sie seit 10 Jahren bösslicher Weise verlassen habt, auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und da euer Aufenthalt nicht zu erforschen gewesen, und sie solches eiblich erhärtet hat, um eure öffentliche Vorladung gebührend Ansuchung gethan. Wenn Wir nun dieser allerdemüthigsten

Bitte in Königl. Gnaden Raam und Statt gegeben, als citiren und laden Wir euch den entwichenen Fuselier Conrad Friederich Wante kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer hiesigen Regierung, das andere zu Wesel, und das dritte zu Bielefeld angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenznachrichten inseriret ist, in Terminis den 26. Merz, 23ten April und 17. May a. c. früh Morgens um 9 Uhr auf Unserer hiesigen Regierung entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der Klägerin gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Verhör zu halten, bey euren Aufsenbleiben im letztern Termin aber habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für einen bösslichen Verläßer erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ic. Gegeben Minden den 27. Febr. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Sämtliche an der Wittwe Senatorin Daniel Vocks und deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 16. Mart. und 17. Apr. c. edict. citiret. S. 5. St. d. A.

Umt Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 8. Banersch. Moelbergen belegene Schmedings Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 17ten April c. vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forde-

rungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquiditate mit dem Colono Schmeding zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termine nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeiget haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehdret, sondern präcludiret werden sollen.

Gericht Halden.

Nachdem die zeitigen Besizer der freyen Dinklagen Stette Nr. 15. Banersch. Halden zur Bewirkung der Auseinandersetzung mit denen noch nicht abgefundenen Dinklagischen Kindern, und Bestimmung deren Erbtheils, auf die Taxation der Stette und öffentliche Verabladung sämtlicher Gläubiger provociret haben; so werden in Gefolg des darauf abgegebenen rechtskräftigen Bescheides, alle und jede, welche an den verstorbenen Besizern Julius und Anna Maria Dinklag deren Sohn dem letztverstorbenen Colono Johann Henr. Dinklage oder dieser freyen Stette einige Anforderung haben, auf den 2ten Apr. c. a. früh um 9 Uhr bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, um ihre Ansprüche, woher solche auch rühren mögen, vorzubringen, durch beglaubte Brieffschaften oder auf andere rechtliche Art darzuthun, und Einlassung von den Erben, und erforderlichen Falls rechtlichen Bescheid darüber zu gewärtigen.

Bielefeld und Heepen.

Die Markentheilungs- Commission des Amts Schildesche, wird den 21ten Merz c. am Gerichtshause zu Bielefeld eine Präclusionsfentenz der Pflser Gemeinheuten; das Heinsieck, die Mörthe, der alte Hof, das große und kleine Westerbrock, die Eichelheide in der Zwacht, im Hockerbaum, der Färgingsbrink, das Niedere Brock, das Flassieck, Krückendieck, Sürmansbrink, Hünigerbröck, in den Südelern, Käsebrink,

Beilage zu Nr. II. Mindenscher Anzeigen. 1776.

Da wir auch übrigens den offenen Arrest über des Debitoris sämtliches Vermögen anerkannt haben; so befehlen Wir zugleich hiermit allen desselben Schuldnern und Pfandinnhabern, demselben bey Strafe doppelter Erstattung nicht das mindeste weiter anzuzahlen, oder zu restituiren; sondern davon mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in Termino Liquidationis bey Vermeidung arbiträrer Strafe und respectiven Verlust ihres Pfandrechts gewissenhafte Anzeige zu thun. Wornach sich dann jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größeren Insiegels. Gegeben Lingen den 15. Febr. 1776. In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 12. 12. 12.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Folgende Argenterie-

Stücke

- 1) eine silberne englische Taschenuhr, welche auch das Datum zeigt von Meister Sohn Buschmann, Num. 2152. taxiret 15 Rthlr.
- 2) eine goldene englische Taschenuhr von Rouffean, Nr. 147, taxirt 35 Rthlr.
- 3) ein Paar silberne egale Leuchter, einer Minder- der andere Augsburger Probe, von 33 und 3 viertel Loth, a Loth taxirt 21 bis 22 gr.
- 4) ein Dofin Löffel, 3 und 1 halbe Mark, a Loth 21 Mgr. Casselsche Probe.
- 5) ein Dofin Gabeln, dito Probe, 2 Mark 2 und 1 halb Loth, a 21 gr. das Loth.
- 6) ein Dofin Messer Minder Probe, 2 Mark 7 L. a Loth 21 gr. taxirt.
- 7) ein Toilettspiegel mit einem silbernen Rahm, taxirt zu 15 Rthlr.
- 8) eine kleine Pulverdose I und 7 achtel Loth, Minder Probe, a Loth 21 Mgr.
- 9) 5 Speiseflössel, wovon aber 2 schon ganz abgenutzt, 21 und 3 viertel Loth Probefilber, a Loth 21 gr.
- 10) eine Salz- und Pfefferdose, 13 und 1 halb

Loth, Minder Probe, a 21 gr. 11) ein Tobackstopfer, 1 halb Loth, Probefilber, taxirt 10 gr. 4 pf. 12) 2 Zuckerstreuen, Probefilber, 31 und 1 viertel Loth, a Loth 21 Mgr. 13) ein goldener Ring mit 4 Diamanten, taxirt 5 Rthl. 18 Mgr. 14) ein silberner Anhang zum Gebrauch in der Judenschule an gewissen hohen Festen, mit einem in Form einer Hand gemachten Griffel, 7 Mark 5 Loth, a Loth 21 Mgr.

Sollen in Term. den 1. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf der Kön. Regierung in der Commissionsstube meistbietend losgeschlagen und gegen baares Geld verabfolget werden. Sollte auch jemand solches vorher in Augenschein nehmen wollen, der kan sich dieserwegen an den Hn. Protonot. Widfind addressiren.

Amst Enger.

Zum Verkauf der in Wallenbrück belegenen Sacht- leben Kottenkampscher Güter sind Termini auf den 24 Jan. u. 20. Merz a. c. angesetzt. S. 46. St. d. Anz. v. J.

Amst Blotho.

Das dem Schlächter Fischer zugehörige sub Nr. 123. hieselbst belegene Wohnhaus, soll in Terminis den 16. Merz und 18 May c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Anspruch zu machen haben, verablabet. S. 49. St. d. A. v. J.

Amst Heineberg.

Uebier ist eine Quantität Roeken, Gerste, Wicken und Haber zu verkaufen, welches Instragenden Ankäufern, hierdurch bekant gemacht wird; mit dem Vermelden, daß man auf Verlangen, solche auf zwey Meilen weit franco könne transportiren lassen

Herford

Ab instantiam ingrossati Creditoris soll des Kaufmann Grotten vorm Lübberthor Eingangs der 2ten Zwegen belegene ganz freye Garten, so 88 Schritt breit und 54 Schritt lang, mit einem in gutem Stande befindlichen Lusthaus

se versehen, und inclusive dessen auf 280 Rthlr. per Juratos taxiret ist, öffentlich verkauft werden: Und da zu dessen Verkauf Termini auf den 19. Merz, 19. April und 24. May anberahmet worden; So werden die etwaige Liebhabere erinnert, besonders in letzterer Tagesarth Vormittags zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und nach Befinden der Adjudication zu gewärtigen. Zugleich müssen sich auch alle diejenigen, welche an benannten Grotenschen Garten ein dingliches Recht zu haben glauben, damit gehörig melden, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

V Gelder, so auszuleihen.

Alswede. Es sol von der hiesigen Kirche ein Capital ad 1000 Thaler in Golde gegen sichere Hypotheque und 5 pro Cent Zinsen ausgethan werden. Liebhaber können sich bey dem Prediger Hn. Frederking melden.

VI Avertissements.

Minden. Es wird alhier eine geraume Zeit eine Gesellschaft deutscher Schauspieler sich aufhalten und des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags sowol Operetten, Tragödien als Lustspiele aufführen. Der Anfang ist um 5 Uhr, und der Schauplaz auf dem Rathhause.

Neuen Interessenten der 22. Hannovers. Landeslotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die Ziehungslisten der ersten Classe eingetroffen: Und da die Ziehung der 2ten Classe auf den 1. April festgesetzt, so müssen alle nicht herausgekommene Loose vor den 25. Merz erneuert werden; nach diesen Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen.

Wendix Levi, Joseph Coppel, Isaac Levi.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der Wittwe Senat. Vochts auf dem Markte belegene Wohnhaus bis nächsten Michaelis und deren Garten außer dem Marienthore, bis nächsten Martini vermiethet werden sol. Es können sich also diejenigen, welche das Haus und den

Garten die bemeldte Zeit in Miethe nehmen wollen, sich den 18. Merz, Morgens um 10 Uhr am Rathhause melden, und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Hr. Senator Harten zum Commissario perpetuo bey der von Sr. Königl. Majestät in der Residenzstadt Berlin allerhöchst etablirten Wittwen-Verspessungs-Gesellschaft, ab Seiten Magistratus bestellt worden. Diejenigen also, welche sich bey nur gedachter Gesellschaft zu interessiren mithin darin recipiren zu lassen gesonnen, können sich bey vorerwehnten Hn. Senatore Harten gefälligst melden, alwo die Plans und Patente zur Einsicht zu haben sind.

Nachdem es in hiesiger Stadt an einem tüchtigen und geschickten Buchbinder dormalen fehlet: so wird dem Publico solches hiermit bekant gemacht, damit derjenige, welcher sich als Buchbinder hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem hiesigen Magistrat melden, und sich versichern könne, daß ihm nicht nur die allerhöchst-verheißene Beneficia angehehen sollen, sondern auch gut subsistiren könne. Signat.

Lingen den 15. Febr. 1776.
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.
v. Bessel. Mauve. Schröder. van Dyck.
v. Stille. B. v. Schellersheim.

VII Notifications.

Umt Werther. Es hat der Kaufman Ludolph Henrich Hurrelbrinck vier Stück Landes auf dem sogenannten Riegelkampe nahe bey des Beckers und Bürgerers Wittlers Lande belegen, an die Frau Wittwe Balbaunis für 260 Rthlr. verkauft, und darüber unterm 1ten Febr. a. c. einen gerichtlichen Kaufbrief salvo jure tertii ausgefertigt erhalten.

Gericht Halden. Unter dem 1ten Febr. a. c. hat der For. Carl Wilhelm Wenneman seine sub Nr. 98. zu Levern belegene Brinckszeherey, an den Commerciaanten Fried. Drop freywillig verkauft, und den Käufer darüber gerichtl. Bestätigt. erhalten.

Heidacker, Barenhorst und Kienheide betreffend, publiciren. Es werden daher alle diejenigen, denen daran gelegen, hiemit zu deren Anhörung verabladet.

Meier.

Amt Heepen. Es hat der Meyer zu Siecker dem hiesigen Königl. Amte angezeigt, daß er der auf seiner Stette haftenden großen Schuldenlast, und anderer Ursachen wegen, seine andringende Gläubiger vorjetzt zu befriedigen nicht vermögend sey, und daher auf deren Verabladung zur Angabe und Verification ihrer Forderungen und Verstattung eines Moratorii angetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Meyer zu Siecker und dessen unterhabende Stette, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre habende Forderungen in Terminis den 21. Merz, 18. Apr. und 6ten May c. gehörig ad Protocolum abzugeben und zu justificiren, auch in dem letzten Termino über das von dem gemeinschaftlichen Schuldner nachgesuchte Moratorium ihre Erklärung anzugeben, und mit demselben die Güte zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß darüber mit denen erschieuenen Gläubigern allein gehandelt, und bey Entsehung der Güte rechtlich erkant werde.

Amt Reineberg. Alle und jede welche an den Colonium Brandhorster oder dessen sub Nro 18. B. Häver belegenen freyen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 29. Febr. u. 21. Merz c. edict. cit. S. 5. St.

Amt Limberg. Alle und jede, welche an den Herrenfreyen Colonium und Fäsilter Prinz Heinrichschen Regimentz, Henrich Schröder und dessen sub Nro. 39. B. Gethmold belegenen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 6. und 20. Merz c. edict. citiret. S. 5. St. d. A.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Entbieten allen und jeden, welche an dem Handelsmann Hermann Echtermeyer zu Recke ex quocunque capite einiges Recht, Anspruch und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen: wasmaßen Wir bey der offenkundigen Unzulänglichkeit eures gedachten gemeinschaftlichen Debitoris Vermögens, und da derselbe ad Concursum selbst provociret hat, solchen vermittelst Bescheidens vom heutigen Dato formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet, auch den Advocatum Bardenius zum Interims-Curatore bestellet haben.

Wir citiren und laden euch demnach hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss, welches alhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Recke affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen inseriret werden soll, peremptorie, daß ihr a Dato binnen 12 Wochen und spätestens in Termino den 8. May c. eure an demselben habenden Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad acta anzeigt, auch demnächst in Termino den 12. Jun. c. des morgens frühe vor Unserer hies. Regierung erscheinet, und vor dem zu ernennenden Commissario euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die geschehene Bestellung des Interims-Curatoris euch erkläret, mit denselben und denen Nebencreditoren ad Protocolum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino Verificationis nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret; sondern gänzlich abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

(Hiebey eine Beylage.)